



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# **Grundlagenmodul: Kinder- und Jugendhilfe bei unbegleiteten Minderjährigen**

Franziska von Nordheim, BumF e.V.  
Berlin, 10.10.2017



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Yando (16) kommt nach Deutschland. Und nun?





BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# UmF in der Jugendhilfe

**Aufgriff oder (Selbst-) Meldung eines UmF → Jugendamt**

Vorläufige Inobhutnahme (§42a SGB VIII)

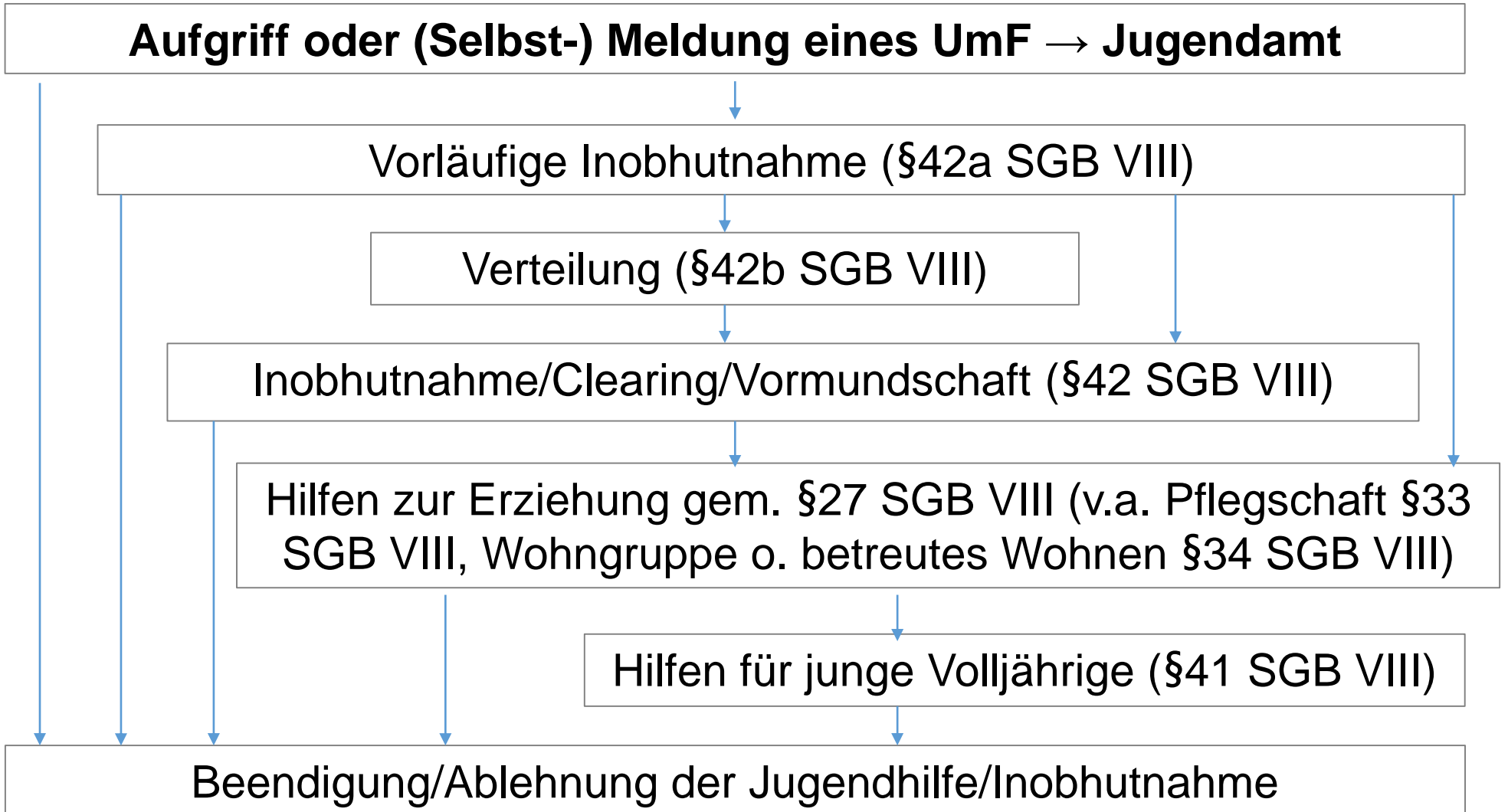
Verteilung (§42b SGB VIII)

Inobhutnahme/Clearing/Vormundschaft (§42 SGB VIII)

Hilfen zur Erziehung gem. §27 SGB VIII (v.a. Pflegschaft §33 SGB VIII, Wohngruppe o. betreutes Wohnen §34 SGB VIII)

Hilfen für junge Volljährige (§41 SGB VIII)

Beendigung/Ablehnung der Jugendhilfe/Inobhutnahme





- Yando ist 16 Jahre alt.
- Sie kommt aus Togo.
- Sie ist ohne ihre Eltern oder andere Familienangehörige nach Deutschland eingereist.



**Ist das Jugendamt für Yando als unbegleiteten minderjährigen Flüchtling zuständig?**



Ob das Jugendamt zuständig ist und Hilfen nach dem SGB VIII gewähren muss, entscheidet sich daran, ob es sich um **unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)** handelt.

Daher ist zu prüfen:

- Minderjährigkeit (Kann diese ausgeschlossen werden?)
- Ist die Person unbegleitet (Was tun bei Einreise mit Verwandten?)



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Unbegleitet vs. Begleitet

Es gibt nach wie vor unterschiedliche Praxen der Jugendämter zur Einstufung ob jemand begleitet oder unbegleitet ist. Der BumF e.V. vertritt folgende Rechtsauffassung:

- als „begleitet“ gelten Minderjährige nur, wenn sie mit einer Person der die Personensorge zusteht in Deutschland sind (§7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII).
  - personensorgeberechtigt sind: Leibliche Eltern (§1626a BGB), die Adoptiveltern (§1754 Abs. 3 BGB), der Vormund (§1793 BGB) oder Personen die qua Sorgerechtsvollmacht dazu ermächtigt wurden.
- reisen Minderjährige mit Angehörigen ein, sind diese nur dann „begleitet“, wenn eine schriftliche Sorgerechtmacht der Eltern vorliegt oder die Angehörigen zum Vormund bestellt wurden.



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Alterseinschätzung

*„Es ist allgemein anerkannt, dass zurzeit keine Methode zur Verfügung steht, mit der das genaue Alter einer Person bestimmt werden kann.“*

European Asylum Support Office (EASO):  
Handbuch zur Praxis der Altersbestimmung in Europa, Dezember 2013



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Alterseinschätzung

Gegenwärtig werden – wenn keine Papiere vorliegen – Inaugenscheinnahmen, Inaugenscheinnahmen mit Interview und medizinische Untersuchungen (Handwurzel, Zähne, Schlüsselbein) durchgeführt (§42f SGB VIII).

## Trotzdem:

- Es gibt kein Verfahren das Alter festzustellen, alle Verfahren geben nur Näherungswerte wieder.
- Es gibt kein einheitliches Verfahren/ Standards in den Bundesländern und Kommunen.
- Med. Altersfestsetzungen beruhen auf keiner med. Indikation und stellen einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar.
- Familiengerichte, Verwaltungsgerichte und Ordnungsbehörden können medizinische Gutachten in Auftrag geben.





BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Alterseinschätzung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) empfiehlt folgende Mindeststandards:

- 4-Augen-Prinzip bestehend aus Fachpersonal
- Qualifizierte/r Dolmetscher/in
- transparente Aufklärung der betroffenen Personen
- Dokumentation der Interviews
- Bescheid-Erstellung und Aufklärung weiteres Verfahren

Zum Weiterlesen:

- Bundesfachverband umF, Alterseinschätzung – Verfahrensgarantien für eine kindeswohlorientierte Praxis, 2015.
- EASO, Praxis der Altersbestimmung in Europa, 2013.



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Wichtig!!!

- Ausschließlich das Jugendamt ist für die Alterseinschätzung einer/eines Jugendlichen zuständig.
- nicht die Bundes- oder Landespolizei, das BAMF oder die Ausländerbehörde, etc.
- Wenn eine dieser Stellen aufgrund unterschiedlichster Gegebenheiten Zweifel an der Altersangabe einer/eines Jugendlichen hat, muss diesbezüglich eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Jugendamt erfolgen.
- Lediglich das Familiengericht hat die Aufgabe, die Alterseinschätzung des Jugendamtes zu überprüfen und kann in Fällen, in denen es Zweifel an der Einschätzung des Jugendamtes hat, Änderungen vornehmen bzw. entsprechende Gutachten in Auftrag geben.



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

Yando ist zweifelsfrei unbegleitet und minderjährig, wodurch die Zuständigkeit des Jugendamtes gegeben ist.

Sie hat alle erforderlichen Verfahren durchlaufen und wird nun durch das Jugendamt nach §42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen und zunächst in einer Einrichtung für umF untergebracht.

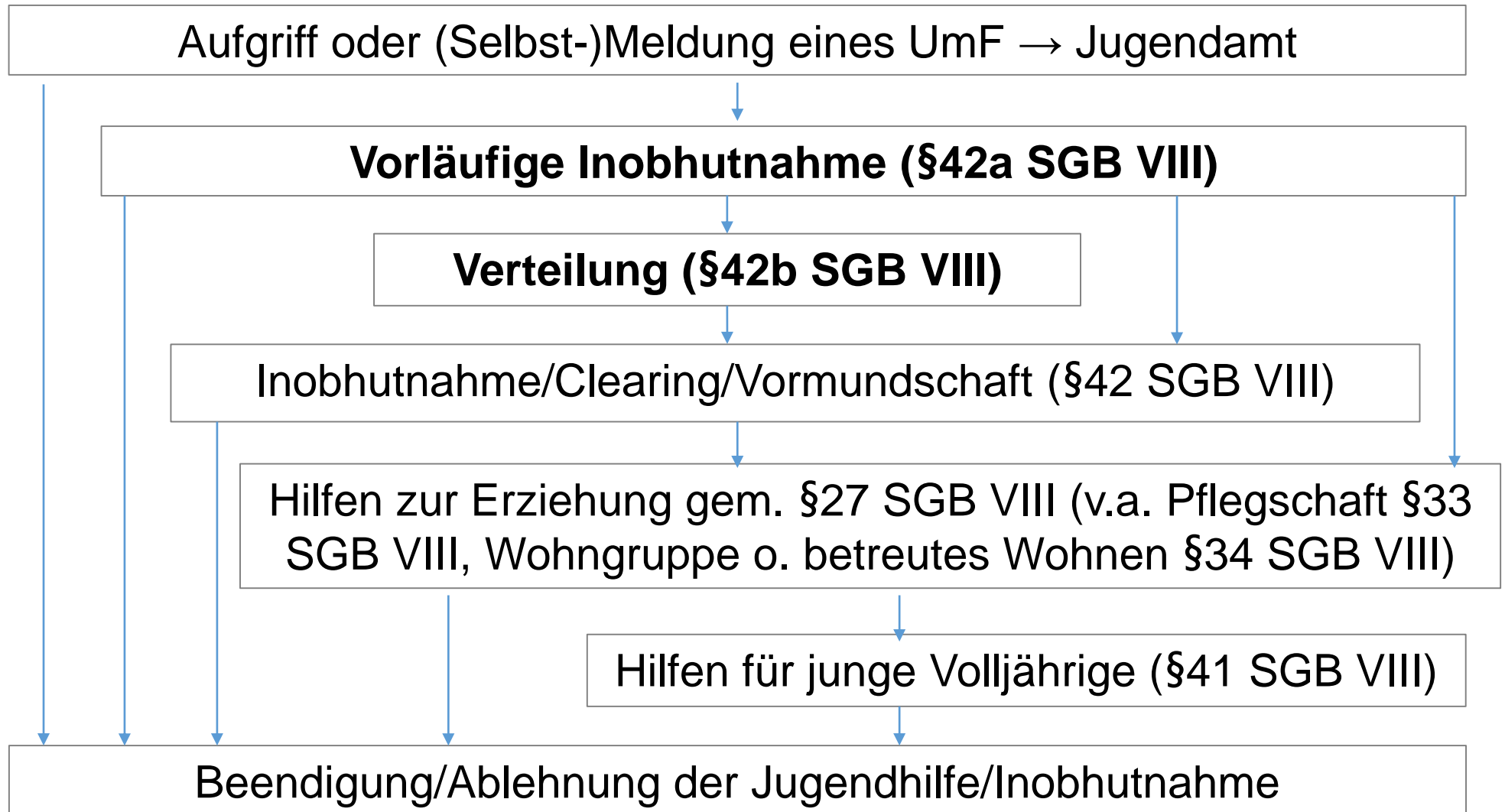




BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# UmF in der Jugendhilfe





BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Vorläufige Inobhutnahme und Verteilung

- seit dem 1. November 2015 werden umF bundesweit nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt
- zahlreiche Jugendämter hatten in diesem Kontext zum ersten Mal Kontakt mit umF
- nach wie vor bestehen Handlungsunsicherheiten und Infrastrukturprobleme
- vor der Verteilung erfolgt eine vorläufige Inobhutnahme in deren Rahmen die Verteilfähigkeit und Zuweisung geklärt werden (§§42a, 42b SGB VIII)



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Gesetzliche Pflicht des Jugendamtes

## Pflicht zur Inobhutnahme

§42a SGB VIII (Vorläufige Inobhutnahme – Vor der Verteilung)

„Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein **ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen** vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen **unbegleitete Einreise** nach Deutschland festgestellt wird.“

# Vorläufige Inobhutnahme und Verteilung



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

Meldung	Fristen
Das Jugendamt, welches in Obhut genommen hat, macht Meldung über die Verteilung bzw. den Verteilungsschluss an die Landesstelle des jeweiligen Bundeslandes.	7 Werkzeuge
Die Landesstelle macht entsprechende Meldung an das Bundesverwaltungsamt.	3 Werkzeuge
Das Bundesverwaltungsamt benennt das aufnehmende Bundesland und informiert die Landesstelle des Aufnahmelandes entsprechend.	2 Werkzeuge
Die Landesstelle des Aufnahmelandes benennt das aufnehmende Jugendamt.	2 Werkzeuge

## **ACHTUNG!!!**

Sollte das Verteilverfahren nicht innerhalb eines Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgen, so ist das Verfahren ausgeschlossen.  
(§42b Abs.4 SGB VIII)



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Vorläufige Inobhutnahme und Verteilung

Prüfung der Verteilfähigkeit:

1. Würde das Wohl des Minderjährigen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet?
2. Halten sich verwandte Personen im Inland oder im Ausland auf?
3. Erfordert das Wohl des Minderjährigen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen?
4. Schließt der Gesundheitszustand des Minderjährigen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme aus?





Innerhalb von 7 Werktagen muss das zuständige Jugendamt alle Aspekte geklärt haben, die notwendig sind, um entscheiden zu können, ob zur Verteilung angemeldet oder ob davon abgesehen wird.

Dazu gehört u.a.:

- Gesundheitszustand bei Arzt oder Gesundheitsamt überprüfen
- Gibt es Familienangehörige in Deutschland und soll bzw. kann eine Zusammenführung erfolgen?
- Wenn ja, Kontaktaufnahme mit den Behörden am Wohnort der/des Familienangehörigen
- etc.

# Vorläufige Inobhutnahme und Verteilung



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

- Im Rahmen der Verteilung ist das abgebende Jugendamt auch verpflichtet, die Übergabe der/des Jugendlichen an eine insofern geeignete Person für die Inobhutnahme nach §42 SGB VIII zu sicherzustellen.
  - Dieser Aspekt umfasst auch die Begleitung bei der Verlegung.
- 
- Während der ganzen Zeit der vorläufigen Inobhutnahme und der Inobhutnahme übernimmt das Jugendamt die rechtliche Vertretung der/des Jugendlichen.

## → **Widerspruch:**

Diejenige Stelle, die für die Alterseinschätzung und die Verteilentscheidung zuständig ist, übernimmt auch die Interessenvertretung der/des Jugendlichen.

# Rechtliche Grundlage der Vertretung



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

## §42 Abs.2 SGB VIII

Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. (...) Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. **Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.**



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Verpflichtung des Jugendamtes zur Asylantragsstellung

Umgehende Asylantragsstellung?

**NICHT ZWINGEND!!!**

**§42 Abs.2 SGB VIII – eine Asylantragstellung setzt weiterhin voraus:**

- Prüfung des Einzelfalls, inwieweit konkrete Tatsachen für einen Antrag vorliegen
  - die/der Jugendliche muss beteiligt werden
- Dafür muss entsprechend ausgebildetes Personal vorhanden sein bzw. müssen für die Entscheidung entsprechende Fachstelle hinzugezogen werden.



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

Yando ist nun an ihren Zuweisungsort verlegt worden bzw. ist dort geblieben, wo das Jugendamt sie vorläufig in Obhut genommen hat.

Sie ist nun gemäß §42 SGB VIII in Obhut genommen und ihr Clearingverfahren kann beginnen.

Ob bereitsein Asylantrag gestellt wurde oder nicht, spielt für den weiteren Hilfeverlauf eine untergeordnete Rolle.

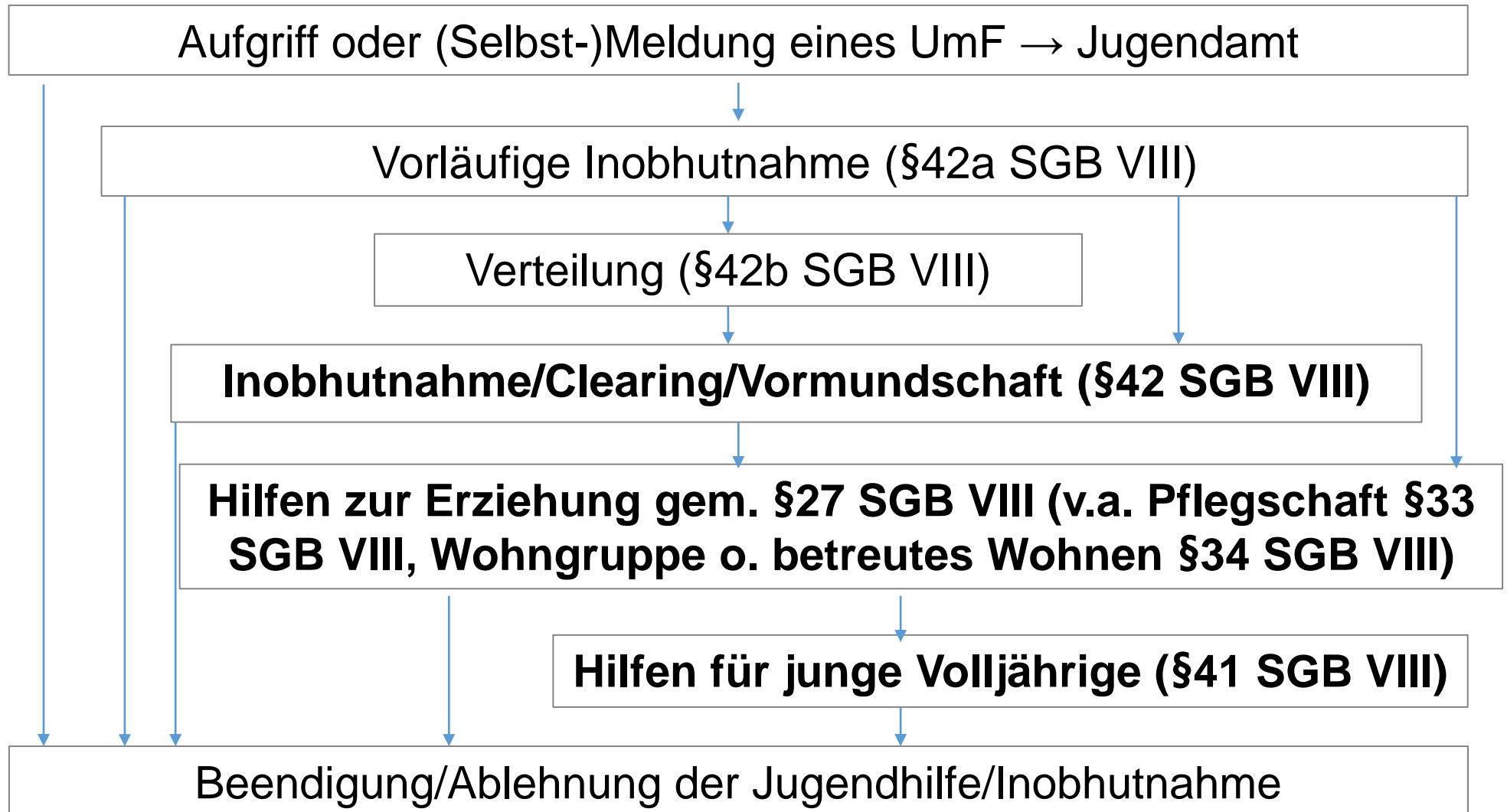




BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# UmF in der Jugendhilfe





BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Rechtsgrundlage für Unterbringung nach der Verteilung

## §42 SGB VIII (Inobhutnahme – Nach der Verteilung)

„Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn, [...] ein **ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt** und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.“

„(...) Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen(...)“



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Clearingverfahren

Abklärung der folgenden Sachverhalte in Bezug auf die/den Jugendlichen:

- Gesundheit
- Bildung
- Persönliche Entwicklung, Selbstständigkeit, Ziele
- Geeignete Unterbringungs- und Betreuungsform
- Familiäre Situation, Suche nach Angehörigen
- Menschenhandel, finanzielle Abhängigkeiten
- Asylantragstellung: Ja oder Nein?
- Einrichtung der Vormundschaft





BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Vormundschaft

- Wer sich ohne Personensorgeberechtigten in Deutschland aufhält, für den muss das Jugendamt „so bald wie möglich“ die Einrichtung einer Vormundschaft beim Familiengericht veranlassen (§ 42 SGB VIII Abs. 3).
- Dritte Personen können sich ebenfalls direkt an das Familiengericht wenden und eine Vormundschaft veranlassen.
- Der Vormund ist zuständig für:
  - die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge)
  - die Sorge für das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge)
  - die gesetzliche Vertretung des Kindes gegenüber Dritten („Eltern haften für ihre Kinder“)



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Vormundschaft

## **§ 1773 Abs. 1 BGB**

### **Voraussetzungen**

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht.

## **§ 1674 BGB**

### **Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis**

(1) Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn das Familiengericht feststellt, dass er auf längere Zeit die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann.

## **§ 26 FamFG**

### **Ermittlung von Amts wegen**

Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

## **§ 1882 BGB**

### **Wegfall der Voraussetzungen**

Die Vormundschaft endet sobald der Grund entfällt.



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Aufgaben des Vormunds

- Personen- und Vermögenssorge
  - Pflege, Erziehung, Aufenthaltsbestimmung, Unterbringung
  - Schule, Ausbildung
  - Gesundheitsfürsorge
  - Vertretung in allen rechtlichen Angelegenheiten (u.a. aufenthaltsrechtliche Klärung)
- 
- Angelegenheiten des täglichen Lebens werden in der Regel auf die direkten Betreuer/innen oder die Pflege-familien übertragen



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Rechtliche Vertretung: Rechte und Pflichten

## Gegenüber dem/der Minderjährigen:

- monatliche Kontakte
- rechtliche und tatsächliche Interessenvertretung des/der Minderjährigen gegenüber Behörden
- beantragt für den/die Minderjährige/n Leistungen bei Behörden, z.B. Leistungen nach den SGB VIII

## Gegenüber dem Familiengericht:

- (jährliche) Berichtspflicht über die Ausübung der Vormundschaft



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Vormundschaft

## **Amtsvormundschaft**

eigener unabhängiger Bereich im Jugendamt. Die Amtsvormundschaft nimmt formell die rechtliche Vertretung der Minderjährigen wahr und ist aufgrund ihres Behördenstatus verpflichtet, sich mit den rechtlichen Gegebenheiten in Bezug auf Flucht, Familie und aber auch Ansprüche in der Jugendhilfe umfassend auszukennen. Bezahlung erfolgt über das Angestelltenverhältnis. Rechtlich sind nicht mehr als 50 Mündel erlaubt. Die Tätigkeit wird während der regulären Behördenarbeitszeit ausgeführt.

## **Ehrenamtliche Einzelvormundschaft**

Jede Privatperson kann eine Vormundschaft übernehmen, wenn das Familiengericht von ihrer Eignung überzeugt ist. Vorstrafen oder bekanntes Kindeswohlgefährdendes Verhalten widersprechen einer Eignung. Ehrenamtliche Vormünder erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung durch das Familiengericht. Diese Art der Vormundschaft wird zumeist von Verwandten übernommen.



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Vormundschaft

## **Berufsvormundschaft**

Eine Vormundschaft kann auch als Beruf ausgeübt werden - diese Art der Vormundschaft ist nachrangig und wird zumeist nur bestellt, wenn es sich um rechtliche und/oder pädagogische Sachverhalte handelt. Bei einem Berufsvormund trägt das Familiengericht die Kosten. Der Berufsvormund ist im Regelfall bereits wegen seiner Fachkompetenz ausgesucht worden. Die Berufsvormundschaft eignet sich insbesondere für Fälle, in denen aufenthalts- und asylrechtliche Fragen eine große Rolle spielen und/oder Trauma, Trennung oder auch starke gesundheitliche Probleme.

## **Mitvormundschaft/Ergänzungspflegschaft**

Es kann sein, dass die Asyl- und Ausländerrechtliche Sorge auf einen gesonderten Pfleger (z.B. einen Rechtsanwalt) übertragen wird.



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Exkurs: Inhalt der Vormundschaft bei über 18-Jährigen

## •Art 24 EGBGB

### Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft

•(1) Die Entstehung, die Änderung und das Ende der Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft sowie der Inhalt der gesetzlichen Vormundschaft und Pflegschaft unterliegen dem Recht des Staates, dem der Mündel, Betreute oder Pflegling angehört. Für einen Angehörigen eines fremden Staates, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, seinen Aufenthalt im Inland hat, kann ein Betreuer nach deutschem Recht bestellt werden.



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Exkurs: Inhalt der Vormundschaft bei über 18-Jährigen

- Inhalt der Vormundschaft richtet sich sowohl bei unter 18-Jährigen als auch über 18-Jährigen nach deutschem Recht (Art. 24 Abs. 3 EGBGB):
- Recht und Pflicht des Vormunds/Vormundin, für das Mündel zu sorgen und ihn zu vertreten (§ 1793, 1631 BGB)
- Gesetz kennt keine vorgegebenen Einschränkungen der sorgerechtlichen Befugnisse des Vormunds aufgrund des Alters

Aber:

Ausübung der Personensorge hat die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Mündels zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen (§ 1626 BGB i.V.m. Art. 24 EGBGB)





BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Exkurs: Inhalt der Vormundschaft bei über 18-Jährigen

Besonderheiten bei Vormundschaft von über 18jährigen:

- alle sozialhilferechtlichen Anträge werden dennoch durch Jugendliche gestellt
- ebenso wie der Antrag im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren
- aber: Teilnahme an der Anhörung durch den Vormund
- zur Wirksamkeit eines zivilrechtlichen Vertrags ist die Einwilligung/Genehmigung des Vormunds erforderlich



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

Yando hat nun einen Vormund, der beim Jugendamt Hilfe zur Erziehung gem. §27 SGB VIII für sie beantragt und mit ihr zusammen einen Asylantrag stellt.

Der die Vormund/in wird Yando auf jeden Fall begleiten, bis sie 18 Jahre alt ist und sie auch bei einem Antrag auf Hilfe für junge Volljährige gem. §41 SGB VIII unterstützen.





BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

**Vielen Dank für Ihre/eure  
Aufmerksamkeit!**



**BumF**

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

## **KIWA**

Kindeswohlorientierte Aufnahme von UM durch Qualifizierung, Wissen und  
Netzwerkbildung

Ein Projekt des Bundesfachverband umF e.V. in Kooperation mit dem  
Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) und terre des  
hommes

## **Franziska von Nordheim**

Telefon: 030 / 820 97 43 – 0

Fax: 030 / 820 97 43 – 9

Mail: [f.vonnordheim@b-umf.de](mailto:f.vonnordheim@b-umf.de)

[www.b-umf.de](http://www.b-umf.de)

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert:

